2.Änderung der Satzung der Gemeinde Malschwitz über die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.08.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in seiner Sitzung am 30.10.2018 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I – Änderungsbestimmungen

Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen ab dem 01.01.2019

- bei der Betreuung als Kinderkrippenkind für die Betreuungszeit von täglich bis zu 9
 Stunden 21,00 vom Hundert,
- bei der Betreuung als Kindergartenkind für die Betreuungszeit von täglich bis zu 9
 Stunden 28,00 vom Hundert,
- bei der Betreuung als Hortkind für die Betreuungszeit von t\u00e4glich bis zu 6 Stunden 29,00 vom Hundert

der zuletzt gemäß § 14 (2) SächsKitaG bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes der jeweiligen Einrichtungsart.

Die absoluten Beträge werden jährlich nach Abstimmung mit den Einrichtungsträgern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 (1) S. 1 SächsKitaG, jeweils mit Wirkung ab dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres durch die Gemeinde Malschwitz öffentlich bekannt gegeben und den Trägern und Tagespflegepersonen mitgeteilt.

Die Anlage 1 (Elternbeiträge) gemäß § 6 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Malschwitz über die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung

Monatliche Elternbeiträge ab 01.01.2019

Kinderkrippe:

		verheiratet/	
		eheähnl. Gemeinschaft	alleinerziehend
bis 10 Stunden:	1. Kind	253,64 €	228,28 €
	2. Kind	152,18 €	136,97 €
	3. Kind	50,73 €	45,66 €
	4. Kind	0,00 €	0,00€

bis 9 Stunden:	1. Kind	228,28 €	205,45 €
	2. Kind	136,97 €	123,27 €
	3. Kind	45,66 €	41,09 €
	4. Kind	0,00 €	0,00€
bis 7,5 h:	1. Kind	190,23 €	171,21 €
	2. Kind	114,14 €	102,72 €
	3. Kind	38,05 €	34,24 €
	4. Kind	0,00 €	0,00€
bis 6 h:	1. Kind	152,18 €	136,97 €
	2. Kind	91,31 €	82,18 €
	3. Kind	30,44 €	27,39 €
	4. Kind	0,00€	0,00 €
bis 4,5 h:	1. Kind	114,14 €	102,72 €
	2. Kind	68,48 €	61,63 €
	3. Kind	22,83 €	20,54 €
	4. Kind	0,00 €	0,00€
Kindergarten:			
		verbeinetet/	

		irate	-41
VOI	пΔ	IF ST	ΔΤ/

		eheähnl. Gemeinschaft	alleinerziehend
bis 10 Stunden:	1. Kind	153,42 €	138,08 €
	2. Kind	92,05€	82,85€
	3. Kind	30,68 €	27,62 €
	4. Kind	0,00 €	0,00€
bis 9 Stunden:	1. Kind	138,08 €	124,27 €
	2. Kind	82,85 €	74,56 €
	3. Kind	27,62 €	24,85 €
	4. Kind	0,00€	0,00 €
bis 7,5 h:	1. Kind	115,07€	103,56 €
	2. Kind	69,04€	62,14 €
		2	

	3. Kind	23,01 €	20,71 €
	4. Kind	0,00€	0,00€
bis 6 h:	1. Kind	92,05 €	82,85€
	2. Kind	55,23 €	49,71 €
	3. Kind	18,41 €	16,57 €
	4. Kind	0,00 €	0,00€
bis 4,5 h:	1. Kind	69,04 €	62,14 €
	2. Kind	41,42 €	37,28 €
	3. Kind	13,81 €	12,43 €
	4. Kind	0,00€	0,00€

Hort:

		verheiratet/	
		eheähnl. Gemeinschaft	alleinerziehend
Frühhort	1. Kind	19,31 €	17,38 €
(von 6:00 Uhr	2. Kind	11,58 €	10,43 €
bis Schulbeginn)	3. Kind	3,86 €	3,48 €
	4. Kind	0,00€	0,00€
Nachmittagshort	1. Kind	64,35 €	57,92 €
(Schulschluss	2. Kind	38,61 €	34,75 €
bis 17:00 Uhr)	3. Kind	12,87 €	11,58 €
	4. Kind	0,00 €	0,00€
Ganztagshort	1. Kind	77,22 €	69,50 €
(von 6:00 Uhr	2. Kind	46,33 €	41,70 €
bis 17:00 Uhr)	3. Kind	15,44 €	13,90 €
	4. Kind	0,00 €	0,00€

Aufnahme eines befristeten Gastkindes pro Tag gemäß § 6 (5) der Satzung der Gemeinde Malschwitz über die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung:

Kinderkrippe

10,87€

Kindergarten

6,57€

Hort

3,68 €

Artikel II - Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung über die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung der Gemeinde Malschwitz tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung über die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung der Gemeinde Malschwitz vom 25.10.2017 außer Kraft.

ausgefertigt:

Malschwitz den 01.11.2018

M. Seidel

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Malschwitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.